

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der CryptWare IT Security GmbH

Firmenadresse:

CryptWare IT Security GmbH
Frankfurter Str. 2
65597 Limburg an der Lahn
Deutschland

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Geschäftsbeziehungen der CryptWare IT Security GmbH (im Folgenden CryptWare) mit dem Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.2 Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Lieferungen, Leistungen und Preisvorbehalt

2.1 Angebote der CryptWare sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CryptWare. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn CryptWare diese schriftlich bestätigt.

2.3 Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung

2.4 Werden dem Käufer in Vertragsangeboten Sonderkonditionen eingeräumt, stehen diese unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorlieferanten oder Hersteller. Im Falle der Nichtbestätigung der Sonderkonditionen oder nachträglicher Ablehnung durch den Vorlieferanten oder Hersteller gilt der Preis als vereinbart, wie er sich aus der für den Einräumungszeitraum maßgeblichen Preisliste ergibt. Die CryptWare ist in diesem Fall berechtigt, die Differenz zwischen fakturiertem Preis und den für den Einräumungszeitraum maßgeblichen Preis dem Käufer in Rechnung zu stellen.

2.5 Der Käufer verpflichtet sich, bei den gewährten Sonderkonditionen die Herstellerbedingungen einzuhalten. Dem Käufer ist bekannt, dass der Bestand der gewährten Sonderkondition von der Einhaltung der jeweiligen Händlerbedingung abhängt. CryptWare behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Herstellerbedingungen, die zu Unrecht eingeräumten Sonderkonditionen zu widerrufen und die Differenz gemäß Ziff. 2 zu verlangen, bzw. die Forderungen an den Hersteller abzutreten.

3. Lieferzeiten

3.1 Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

3.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der CryptWare die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, hat die CryptWare auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Der Kunde berechtigt CryptWare, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

3.3 Gerät CryptWare aus Gründen die sie zu vertreten hat in Leistungsverzug, so hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Wertes der verspäteten Lieferung für jede vollendete Woche, maximal jedoch 5%. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten mit vergleichbarer Bedeutung bzw. Auswirkung, so ist CryptWare berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

3.5 Mit Ausgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Käufer über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise der Firma CryptWare verstehen sich rein netto ab Werk und sind innerhalb von 10-30 Arbeitstagen zu zahlen, bindend ist das im Angebot festgelegte Zahlungsziel. Alle Versandkosten insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu lasten des Käufers. Alle Preise und Nebenkosten werden nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen CryptWare–Preisliste berechnet.

4.2 Alle Forderungen der CryptWare für die Ratenzahlung vereinbart wurde, werden sofort fällig, wenn der Käufer eine vereinbarte Ratenzahlung nicht fristgerecht leistet oder wenn er eine Zahlungspflicht mit vergleichbarem Gewicht bzw. vergleichbaren Auswirkungen nicht erfüllt. Eine sofortige Fälligkeit tritt ferner dann ein, wenn der CryptWare nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt wird. CryptWare ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht worden, kann CryptWare vom Vertrag zurücktreten.

4.3 Dem Käufer ist bekannt, dass die CryptWare die ihr zustehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ab tritt bzw. abtreten kann. Im Rahmen dieser Abtretungen werden Käuferdaten an Dritte weitergegeben, sofern dies zur Durchführung des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erforderlich ist.

4.4 Verlangen Lieferbedingungen der Hersteller oder Vorlieferanten von der CryptWare detaillierte Angaben über getätigte Umsätze nebst Angabe von individuellen Kundendaten, ist CryptWare berechtigt, diese Kundendaten zu übermitteln.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen CryptWare und dem Käufer Eigentum der CryptWare. Der Käufer tritt seine Forderungen gegenüber Dritten bei einer Weiterveräußerung der

Ware an CryptWare ab.

5.2 Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des gelieferten Gegenstandes mit anderen Gegenständen durch uns oder den Kunden geht uns das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, wie es sich aus dem Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware zuzüglich des gesamten aus der Verarbeitung resultierenden Wertzuwachses einerseits und zum Anschaffungspreis der anderen, uns nicht gehörenden verarbeitenden Gegenständen andererseits ergibt.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der Betriebs- üblichen Handhabung beim Käufer gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden in Höhe des Verkaufspreises der Vorbehaltsware an CryptWare abgetreten.

6. Gewährleistung

6.1 Jeder Käufer ist allein dafür verantwortlich zu entscheiden, ob eine bei CryptWare bestellte Ware auf einem zur Nutzung mit dieser Ware beabsichtigten Computersystem lauffähig ist.

6.2 Der Käufer hat die Lieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten gilt § 377 HGB.

7. Gesamthaftung

7.1 Trifft CryptWare weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, so haftet sie – sowohl vertraglich als auch deliktisch – nur, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflichten oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

7.2 Eine weitergehende Haftung der CryptWare als die in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung, wegen Nichtverfügbarkeit von Datenverarbeitungsanlagen sind ausgeschlossen.

7.3 Entsprechendes gilt für die Aufwendung für die Wiederbeschaffung verlorener Daten, für den Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial keine Ersatzpflicht übernommen wird.

7.4 Die Haftung nach §§1,4 ProduktHaftG bleibt unberührt.

8. Schutzrechte

8.1 Soweit nicht anderes vereinbart, übernimmt CryptWare keine Haftung dafür, dass die von ihr gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn, etwas anderes ist der CryptWare bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Der Käufer verpflichtet sich, der CryptWare unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber, derartige Verletzungen gerügt werden.

8.2 Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers erstellt worden, so hat der Käufer CryptWare von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden, vorausgesetzt, die Forderungen sind Folge der Entwürfe oder Anweisungen des Käufers. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

9. Abtretbarkeit von Ansprüchen

9.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten; dies gilt nicht für

die Abtretung einer Geldforderung.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Sofern der Käufer Kaufmann nach HGB ist, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten der der CryptWare IT Security GmbH in Limburg/Lahn. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

10.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmungen am nächsten kommt.

Rel: 3.0, vom 26.01.2024
CryptWare IT Security GmbH, Limburg an der Lahn